

Satzung

des Vereins

Feldgarten Förderverein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Feldgarten Förderverein e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Echzell-Bingenheim
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

Der Feldgarten in Bingenheim ist eine bäuerliche Gemüsegärtnerei, die sich zum Ziel gesetzt hat Menschen aus dem unmittelbaren Umkreis mit einem vielfältigen und buntem Angebot an regionalem und saisonalem Gemüse zu versorgen, basierend auf den Grundsätzen des biologisch-dynamischen Anbaus. Zu dem Vermarktungskonzept der solidarischen Landwirtschaft, welches die Konsumenten assoziativ in die Betriebsentwicklung einbezieht, kombiniert der Feldgarten das System der Gemüseselbsternte. Ziel dessen ist die Förderung der Begegnung der Konsumenten sowohl zu ihrer Nahrungsgrundlage als auch untereinander, sowie das unmittelbare Erleben der Entstehung von Lebensmitteln in der Beziehung zur Witterung und im Jahreslauf.

Über die reinen Produktivitätsziele hinaus strebt der Feldgarten nach einem ökologischen und regenerativen Gesamtkonzept, das den Boden, die oberirdische Vegetation, die Landkultur und den Menschen, als soziales Wesen und Teil der Natur, einbezieht.

- (1) Zweck des Feldgarten Fördervereins e.V. ist es, den Feldgarten in der Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele, die über die reine Gemüseproduktion hinaus gehen, in Tatkraft und finanzieller Hinsicht zu unterstützen.
- (2) Die Vereinsziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Förderung von Maßnahmen zur Wiederbelebung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft, beispielsweise durch Heckenanpflanzungen, Anlegen von Feuchtbiotopen und vergleichbaren Landschaftselementen.
 - die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung ressourcenschonender, klimaschonender sowie regenerativer Produktionsverfahren.
 - die eigene Durchführung oder Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind ökologische Kreisläufe in kleinen und großen Zusammenhängen für möglichst viele Menschen erfahrbar zu machen. Dazu gehören z.B. Vorträge, Workshops, Feldrundgänge, Tage der offenen Tür, Führungen und Erlebnisworkshops für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

- die Pflege ländlichen Brauchtums. Dazu gehören z.B. Jahreszeitenfeste, Workshops zur Lebensmittelverarbeitung, handwerkliche Kurse mit Naturmaterialien.
- die Gestaltung von sozialen Räumen mit dem Ziel Menschen zusammenzubringen, Begegnung und Austausch und damit Verbindung von unterschiedlichen Lebensweisen und Ansichten zu fördern.
- Förderung von Maßnahmen die der Ausbildung und Berufsbildung dienen, um einen Einstieg in die Arbeit in der regenerativen Landwirtschaft, im Sektor der Ökologie, der Ökonomie und/oder im Bereich der Kulturbildung im ländlichen Raum zu ermöglichen.
- Förderung von Veranstaltungen die praktizierende und zukünftige GärtnerInnen und LandwirtInnen für ihre eigenen Projekte inspiriert, in Anschauung einer realen Landwirtschaft im Einklang mit Mensch und Natur.

(3) Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

(4) Der Feldgarten Förderverein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dadurch den Zusatz e.V. .

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich mit den Aufgaben und und Zielen des Vereins verbinden wollen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages und durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod.
- durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Die Kündigung muss bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen und wird mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- durch Ausschluss aus einem gewichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person entscheidet.

(4) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann einen Richtsatz beschließen, der den Mitgliedern jedoch lediglich zur Orientierung dient.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand bestehend aus drei Personen

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und von diesem geleitet. Die Mitgliederversammlung nimmt die Anregungen und Bedenken ihrer Vereinsmitglieder entgegen, um dadurch eine Weiterentwicklung des Vereins mit seinen satzungsgemäßen Zwecken zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn der Vorstand aufgrund eines aktuellen Anlasses die Einberufung für erforderlich hält, sowie, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Zusammenkunft per Brief einzuladen. Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse schriftlich einverstanden erklärt haben, können zu den Mitgliederversammlungen per E-Mail eingeladen werden. Eingeladen wird jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.
- Entwicklung und Festsetzung der lang- und kurzfristigen Planung, nach der die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen.
- Die Festlegung eines Orientierungssatzes für die Mitgliedsbeiträge.
- Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit.
- Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit.

(6) Bei Abstimmungen einschließlich Wahlen kann ein Mitglied nicht durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt über alle konzeptionellen, rechtlich-sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- den Jahresabschluss und den Haushalt des Vereins.
- die Verwendung von Mitteln.
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Verein hat drei Vorstände. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben auf jeden Fall solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der erste Vorstand wird mit der Gründungsversammlung des Vereins bestellt.

(3) Zwei Vorstände zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Aus gewichtigen Gründen ist der Austritt aus dem Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode möglich. Ein neuer Vorstand wird in der nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll von allen Vorständen unterschrieben.

§ 8

Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Bereich der ökologischen Landwirtschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 9

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Vorstand kann weiterhin nach seinem Ermessen einen aus seiner Mitte mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

§ 10

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bingenheim, den 28.01.2023